

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] **Klimas**, geboren am [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
Berlin
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

Dipl.-Soz.Päd. Peter Wagner, Feldstraße 21 a, 12207 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:

Ingke Klimas, [REDACTED], geboren am [REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
[REDACTED] Berlin

Vater:

Mirko Klimas, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, [REDACTED]
Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Berlin, Gz.: Klimas ./ . dto.
[REDACTED]

wegen Elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Rechtspflegerin Gyamfi Block am 15.04.2026 beschlossen:

1. Der Kindesvater Mirko Klimas hat der Kindesmutter Ingke Klimas Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes [REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] in folgendem Umfang Auskunft zu erteilen:

a) Gesundheitssorge:

über behandelnde Ärzte und Ärztinnen (Name, Fachrichtung, Anschrift, Kontakt), Diagnose/Befunde (Arztbriefe, U-/Impf-Dokumentation in Kopie), Medikation (Wirkstoff, Dosierung, Indikation, Beginn/Änderung, verordnende Stelle), ärztliche Termine (Datum, Uhrzeit, Ort, Ergebnis, nächste Schritte).

b. Betreuung / Alltag / Einrichtung

über Einrichtung (Name/ Adresse), Gruppe bzw. Klasse, Bezugserzieher/innen, Lehrer/in sowie ggf. Hortner/in: Kopie des Kita-Vertrags ([REDACTED]) bzw. Schul-/ Hortunterlagen, Regel-Betreuungszeiten; Anwesenheit/ Fehlzeiten; besondere Vorkommnisse, Protokolle/Einladungen.

c. Personen / Umfeld / Drittbetreuung

eine Aufzählung über regelmäßige Drittbetreuungen (die länger als 2 Tage in der Woche andauern) jeweils mit Name, Verhältnis zu [REDACTED] Art/Umfang der Betreuung.

d. Aktivitäten / Termine / Reisen

über Vereins-/Kursmitgliedschaften, anstehende Förder-/Sporttermine (Datum/Uhrzeit/Ort), Reisen (Ziel, Zeitraum, Erreichbarkeit)

e. Foto

Übersendung eines aktuellen Fotos.

2. Die weiterführenden Anträge werden zurückgewiesen.
3. Der Kindesvater Mirko Klimas hat der Kindsmutter Ingke Klimas die unter 1. tenorierten Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse des Kindes sowie ein aktuelles Foto in einem **Monatsbericht jeweils bis zum 5. des Folgemonats** zu übersenden.
Anlassbezogene Meldungen sind binnen 24 Stunden bei Unfällen, Not-/Krankenhausaufenthalten; Reisen durch den Kindesvater an die Kindsmutter zu veranlassen.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird dem Kindesvater gemäß § 86, 95 FamFG i.V mit § 888 ZPO ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25.000 EUR angedroht.
5. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt

6. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Mit Beschluss vom 13.11.2025 wurde die Auskunftspflicht des Kindesvaters gegenüber der Kindsmutter angeordnet. Gegen diesen Beschluss legte der Kindesvater Beschwerde ein. Das Verfahren wurde zur Entscheidung an das Kammergericht weitergeleitet. Mit Beschluss vom 16.01.2026 (Az.: [REDACTED]) wies das Kammergericht das Verfahren zur erneuten Sachbehandlung und Entscheidung an das hiesige Gericht zurück. Beanstandet wurden insbesondere das Fehlen eines Verfahrensbeistands sowie das Unterbleiben einer Kindesanhörung.

Mit Beschluss vom 04.02.2026 wurde sodann der Verfahrensbeistand Peter Wagner zur Wahrung der Interessen des Kindes bestellt.

Ebenso erfolgte am 14.04.2026 die Kindesanhörung mit Beisein des Verfahrensbeistandes.

Das Jugendamt wurde ebenso zum Antrag gehört. Diesbezüglich erfolgte jedoch keine Stellungnahme.

Beide Elternteil erklärten auf eine weitere mündliche Anhörung zu verzichten.

Jeder Elternteil hat grundsätzlich Anspruch auf Auskünfte zur Entwicklung des Kindes, soweit dies das Kindeswohl nicht gefährdet, § 1686 BGB. Dass der Umgang der Kindsmutter durch Beschluss des Kammergerichts ausgeschlossen wurde, steht der Auskunftserteilung nicht entgegen.

Das weiterführende Auskunftersuchen zur Auskunft über alle Haushaltsangehörigen (vollständiger Name, Geburtsdatum, Verwandtschafts-/ Betreuungsverhältnis) und zur Erteilung von Schweigepflichtentbindungen (Unterzeichnung zugunsten der Kinderärztin/ Kinderarztes und aktuell behandelnder Fachärztinnen und für die Kita), sowie zur Mitteilung an die Kita binnen 3 Tagen, dass die Kindsmutter dieselben Auskunfts- und Informationsrechte besitzt wie der Antragsgegner und dass sämtliche Mitteilungen (insbesondere Krank-/Unfallmeldungen, besondere Vorkommnisse, Einladungen/Protokolle von Entwicklungsgesprächen, Termin- und Organisationshinweise, Betreuungs- und Anwesenheitszeiten) zeitgleich auch an sie zu richten sind, sowie entgegenstehende Erklärungen zu widerrufen, die Verpflichtung jede Beeinträchtigung der Auskunftserteilung gegenüber der Mutter zu unterlassen und die Verpflichtung dem Gericht binnen 7

Tagen eine Kopie der Mitteilung an die Kita sowie unterschriebene Formulare nachzuweisen sind zurückzuweisen. Die Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen kann sich nicht aus dem durch den Rechtspfleger zu führenden Auskunftsverfahren ergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Die Verfahrenswertfestsetzung beruht auf § 45 I Nr. 3 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einer Woche** bei dem

Amtsgericht Schöneberg
Grunewaldstraße 66-67
10823 Berlin

oder bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung. Erfolgt die Bekanntmachung der Entscheidung durch Zustellung, beginnt die Frist mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per-

son versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gyamfi Block
Rechtspflegerin

Amtsgericht Schöneberg



Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 15.04.2026.

Winter, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 15.04.2026

Winter, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle